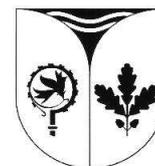


Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	1/2012	Datum:	21.12.2011
-----------------------------	-------------	---------------	---------------	-------------------

Empfänger:

Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5		Ausschuss für Bauwesen	
6	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	13.02.2012
7	X	Hauptausschuss	05.03.2012
8	X	Stadtvertretung	08.03.2012

Schluss- und Mitzeichnungen:

gez. Leyk	gez. Stubbmann	gez. Wollschläger
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Erlass einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

2. Sachstand:

Aus Anlass der Veranstaltungen „Autofrühling, Frühlingsfest, Tag der Feuerwehr und Halloween“ beantragt die Ostseepark Schwentimental Marketing GbR, für den 1.04., 6.05., 30.09. u. 28.10.2012 die Verkaufsstellen des Ostseeparks und in der Klausdorfer Straße in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offen halten zu dürfen.

Nach § 5 Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Anhand des Konzeptes der OPS-Marketing GbR werden die Veranstaltungen von den Gewerbetreibenden mit einem dem Anlass entsprechenden Rahmenprogramm begleitet.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Veranstaltungen, losgelöst von der beabsichtigten Ladenöffnung, ein hohes Besucheraufkommen zu erwarten sein, sodass der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung gem. LöffZG gegeben ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Stadtverordnung liegen vor, so dass die beigefügte Stadtverordnung erlassen werden soll.

Eine Genehmigung zum Offenhalten von Verkaufstellen liegt in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LÖffZG) durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 LÖffZG.
Gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind Stadtverordnungen der Stadtvertretung vorzulegen.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen
vom 9.03.2012**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252), wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Stadtvertretung am 08.03.2012 für die Stadt Schwentimental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, dem 01.04.2012, „Autofrühling“
- am Sonntag, dem 06.05.2012, „Frühlingsfest“
- am Sonntag, dem 30.09.2012, „Tag der Feuerwehr“
- am Sonntag, dem 28.10.2012, „Halloween“

§ 2

(1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Schwentimental, den 09.03.2012

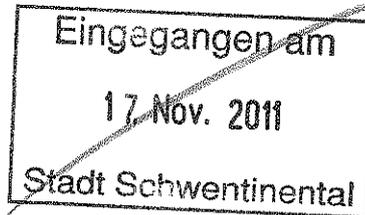
Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin

Susanne Leyk

Ostseepark Schwentidental Marketing GBR . Lütjenburgerstraße 1 . 24223 Schwentidental

OPS-Marketing GbR
Lütjenburgerstraße 1
D-24223 Schwentidental

Stadt Schwentidental
- Ordnungsamt
Theodor- Storm- Platz 1
24223 Schwentidental



www.hgv-schwentidental.de
E-Mail : OPR-Marketing@web.de

Tel : +49(0) 4307 / 81 88 8
Tel : +49(0) 4307 / 839721
Fax : +49(0) 4307 / 81 88 9

Schwentidental, 15.11.2011

Sehr geehrter Herr Wollschläger,

wir beantragen hiermit die Genehmigung zur Öffnung der Verkaufsstellen im Ostseepark und in der Klausdorfer Str. in der Zeit von 12- 17⁰⁰ Uhr an folgenden Terminen in 2012 (§ 5 des Ladenöffnungsgesetzes) :

1. **01. April 2012- Autofrühling im Ostseepark.** Die Autohäuser im Ostseepark präsentieren sich und ihre neuesten Modelle mit einem bunten Rahmenprogramm.
2. **6. Mai 2012- Frühlingsfest im Ostseepark.** Der Ostseepark feiert eine großes Frühlingsfest mit einem großem Rahmenprogramm für die ganze Familie
3. **30. Sept 2012- Tag der Feuerwehr im Ostseepark.** Die Feuerwehren Schwentidentals präsentieren sich im Ostseepark
4. **28. Okt. 2011- Halloween im Ostseepark.** Gruselige Gestalten bevölkern den Ostseepark. Dazu gibt es ein buntes Rahmenprogramm.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß


H.-P. Wohler- Schmidt

Ostseepark Schwentidental Marketing GbR
Gesellschafter:
. Helmut Hiltze
. Hans Peter Wohler-Schmidt
. Irene Nagel
. Jens Neubauer

Sitz der Gesellschaft:
Ostseepark Schwentidental Marketing GbR
Lütjenburgerstraße 1
D-24223 Schwentidental

Bank:
Volksbank Kiel
Kto.-Nr. 340 541 03 - (BLZ 210 900 07)

Steuernummer:
2628719207